

## Betriebliches Schutz- und Hygienekonzept der Grüntenhütte

### 1. Organisatorisches

- 1.1. Die Beherbergungsbetriebe und Anbieter touristischer Unterkünfte (Herbergsgeber) erstellen ein betriebliches Schutzkonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern und Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen.
- 1.2. Die Herbergsgeber schulen ihre Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
  - Michèle Rief (Leitung der Grüntenhütte) schult alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam. Dabei wird durch klare Anweisungen auf die Wichtigkeit der Einhaltung des Konzeptes hingewiesen und die Mitarbeiter diesbezüglich sensibilisiert.
- 1.3. Die Herbergsgeber kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.
  - Bei der Schulung werden alle Mitarbeiter/innen eindringlich darauf hingewiesen uneinsichtige Gäste sofort aufgefordert die Hygienemaßnahmen einzuhalten. Bei weiterem Nichteinhalten machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und verweisen die Gäste der Hütte.
- 1.4. Die Herbergsgeber kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter und – soweit möglich – der Gäste und ergreifen bei Verstößen alle vertraglich möglichen Maßnahmen.
  - Michèle Rief kontrolliert die Einhaltung des Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter. Alle Mitarbeiter/innen sind dazu angehalten die Gäste (wo möglich) diesbezüglich zu beobachten und gegebenenfalls auf Verstöße hinzuweisen. Durch Reinigungslisten wird die hygienische Reinigung der öffentlichen Bereiche gewährleistet.
- 1.5. Verfügen die Herbergsgeber auch über gastronomische Einrichtungen, sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittel-hygienischen Vorgaben bei Wiederaufnahme des Betriebs umzusetzen.
  - Lieferanten der Gastronomie werden von Leiterin Michèle Rief telefonisch darauf hingewiesen, zudem werden Daten gesammelt (Wer, Wann, Wo – zur Rückverfolgung) gleiches gilt für unsere Gäste.
  - Im Eingangsbereich befindet sich ein Desinfektionsspender für unsere Gäste
  - Maßnahmen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Gästen
    - Markierungen durch Klebestreifen:
      - Zugang durch direkten Gaststuben-Zugang, Ausgang durch den Gastraum 2
      - Zugang Matratzenlager
    - Ggf. Festlegung der Laufrichtung des Kundenstroms („Einbahnstraßensystem“) durch Klebestreifen am Boden der Gaststätte (Eingang über direkten Gaststubenzugang, Ausgang über Gaststube 2)

- Die Tische in der Gaststube werden so gestellt, dass ein Abstand von 1,5 m zwischen den Sitzmöglichkeiten vorzuweisen ist
- Verweisung nicht einsichtiger Kunden durch Ausübung des Hausrechts, vorzugsweise durch die Leiterin, jedoch werden alle Mitarbeiter dahingehend geschult.
- Funktionell-organisatorische Maßnahmen:
  - Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckungen (waschbar) für unsere Mitarbeiter
  - Hinweis auf die Notwendigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Verlassen des Platzes im -Gaststättenbereich, ob auf der Terrasse oder im Innenbereich.
  - Verkauf von Mund-Nasen-Bedeckungen (einfach verwendbar) an unsere Gäste bei Bedarf
  - Unsere Mitarbeiter begehen regelmäßig die Toiletten und reinigen und desinfizieren sie dementsprechend
  - Allgemein sind alle Mitarbeiter darauf geschult sämtliche Flächen, die mit Kunden in Berührung kommen, regelmäßig zu desinfizieren
  - Regelmäßige Belüftung der Verkaufs- und Aufenthaltsräume - Alle Mitarbeiter sind darauf geschult dies durchzuführen
  - Daueröffnung nicht selbstständig öffnender Türen (wo möglich)
  - Reinigungskonzept nach HACCP, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1. Jede Wohneinheit (wie z.B. Zimmereinheit, Ferienwohnung, Ferienhaus oder jedes sonstige Wohnobjekt wie Wohnwagen, Wohnmobil oder feste Mietunterkunft) soll über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügen. Bei der Öffnung und Nutzung von sanitären Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen sind folgende Hygienevorgaben zu beachten: Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten. In Mehrplatzduschen sind Duschplätze durch Trennwände, die einen wirksamen Spritzschutz darstellen, voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen ist ständig in Betrieb zu halten. Zwischen den Waschbecken ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. Eine Stagnation von Wasser in stillgelegten Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Auf entsprechende Hinweise des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene in aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht bzw. kaum genutzten Gebäude: Langfassung“ wird verwiesen. Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

- Die Gäste werden bei Anreise auf unseren Hygieneplan bezüglich der Waschräume hingewiesen, dieser wird ihnen ausgehändigt. Die Befolgung der Nutzungszeiten der Waschräume ist unbedingt einzuhalten, dies wird von unseren Mitarbeitern kontrolliert. Nach jeder Nutzung des Waschräume durch eine Matratzenlager-Gruppe wird der Waschraum von unseren Mitarbeitern gereinigt und erst nach persönlicher Absprache zwischen dem reinigenden Mitarbeiter und der Gastgruppe wird der Waschraum wieder für die nächste Gruppe freigegeben.

Nutzungsplan der Waschräume:

- Lager 1: 6-7 Uhr
- Lager 2: 7-8 Uhr
- Lager 3: 8-9 Uhr
- Lager 4: 9-10 Uhr

Die Verteilung der Uhrzeiten kann von unseren Mitarbeitern in Absprache mit den einzelnen Gruppen auf Wunsch variiert werden.

## 2.2. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m in allen

Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Mitarbeiter. Nach Möglichkeit soll die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Räumen vorgegeben sein. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und gegebenenfalls Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

- Durch einige Aushänge werden die Gäste auf die Einhaltung der Abstandsregel hingewiesen. Die Bewegungsrichtung wird im Gastraum durch Klebestreifen am Boden so geleitet, dass die Gäste über den Gastraum 1 eintreten und durch den Gastraum 2 wieder hinausgehen. Im Wartebereich vor der Theke (gleichzeitig Rezeption) wird durch Klebestreifen am Boden die Abstandshaltung gewährleistet. Die Tische werden entsprechend auseinandergeschoben und wurden reduziert.

## 2.3. Vermieter, Mitarbeiter und Gäste müssen in Gemeinschaftsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Vermieter und Mitarbeiter müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in allen Räumlichkeiten tragen, in denen sich Gäste aufhalten. Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche, z.B. Parkanlagen.

- Waschbare Mund-Nasen-Bedeckungen werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt, bei der Schulung wird der richtige und hygienische Gebrauch dieser besprochen. Unsere Gäste werden durch Schilder auf die Tragepflicht hingewiesen und unsere Mitarbeiter kontrollieren die Einhaltung. Grundsätzlich halten wir uns an die aktuellen Vorschriften, wann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und wann nicht.

## 2.4. Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19 Fällen hatten, und
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, und
- Personen, die aus einem von der Regierung spezifisch erwähnten Risikogebiet kommen

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. Aushang, Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.

- Unser gesamtes Hygienekonzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht, zusätzlich wird sie zur Buchungsbestätigung hinzugefügt. Gäste die Krankheitssymptome entwickeln müssen uns dies unverzüglich mitteilen und werden dann von sofort entsprechend isoliert und sind dazu verpflichtet die Abreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzutreten.

## 2.5. Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter

werden im richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen im Gemeinschaftsbereich sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

2.6. Jeder Herbergsgeber erstellt ein individuelles Reinigungskonzept, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, berücksichtigen muss.

- Unser Reinigungskonzept richtet sich nach HACCP, zusätzlich werden folgende Kontaktflächen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert:
  - Thekenplatte
  - Sämtliche Türgriffe, die für alle Gäste zugänglich sind
  - Seifenspender auf den öffentlichen Toiletten

2.7. Jeder Herbergsgeber hat für die für Mitarbeiter oder Gäste frei zugänglichen Bereiche über ein Lüftungskonzept zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu erhöhen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z.B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau und häufigem Wechsel von Filtern.

- Der Gastraum wird stündlich durch unsere Mitarbeiter komplett gelüftet. Im Flur wird regelmäßig, aber mindestens 3-mal täglich gründlich gelüftet. In den Zimmern und im Aufenthaltsraum sind die Gäste durch Schilder zu selbständigem Lüften angehalten. Bei jeder Zimmerreinigung wird über die längst mögliche Dauer gelüftet. Unsere Mitarbeiter sind diesbezüglich geschult.

2.8. Der Herbergsgeber hat über ein auf Infektionsminimierung ausgelegtes Parkplatzkonzept zu verfügen, wenn nach der Zahl der erwarteten Gäste regelmäßige Begegnungen zu erwarten sind.

- Es sind keine Parkplätze vorhanden

2.9. Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z.B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Gäste im betrieblichen Ablauf**

#### 3.1. Allgemeine Regelungen

3.1.1. Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Beherbergung nicht möglich ist.

- Die Gäste werden bei der Buchungsbestätigung darauf hingewiesen, im täglichen Gastronomiebetrieb sind unsere Mitarbeiter darauf geschult Gäste mit entsprechenden Symptomen der Hütte zu verweisen.

3.1.2. Die Gäste sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellen von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

- Durch Schilder werden die Gäste auf das Abstandsgebot, die Hygieneregeln und die Reinigung der Hände hingewiesen. Wir stellen auf allen frei zugänglichen Toiletten Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung und informieren unsere Gäste über den Standort dieser ebenfalls auf entsprechenden Schildern.

3.1.3. Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass das gemeinsame Sitzen im Gemeinschaftsbereich ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m und das

gemeinsame Beziehen einer Wohneinheit sowie das gemeinsame Anmieten einer Parzelle auf einem Campingplatz nur zu den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.

- In den Gasträumen werden die Gäste durch ein Schild darauf hingewiesen. Bei der Buchung achten unsere Mitarbeiter darauf, dass die Matratzenlager nur mit Personen belegt werden, die entsprechend der aktuellen Gesetzeslage dazu berechtigt sind.

3.1.4. Die Gäste müssen ab Betreten des Betriebes und bei Bewegungen im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ausgenommen am Tisch des Restaurantbereichs sowie in ihrer Wohneinheit. Auf weitläufigen Außengeländen (z.B. Campingplätzen) kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

### 3.2. Beherbergung

3.2.1. Nur diejenigen Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt, dürfen gemeinsam eine Wohneinheit beziehen oder eine Parzelle auf einem Campingplatz gemeinsam anmieten.

- Bei der Buchung achten unsere Mitarbeiter darauf, dass die Zimmer nur mit Personen belegt werden, die entsprechend der aktuellen Gesetzeslage dazu berechtigt sind.

3.2.2. Beim Check-in werden die Kontakte zwischen dem Vermieter und seinen Mitarbeitern einerseits und Gästen andererseits sowie der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen (z.B. Stifte, Meldescheine) auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.

- Der Check-in findet an der Theke statt, die durch eine Plexiglasscheibe unsere Mitarbeiter von den Gästen abschirmt. Trotzdem werden dem Gast die Formulare und ein Stift (der nach jedem Gast gewechselt und desinfiziert wird) mitgegeben, damit er diese in seinem Matratzenlager oder am Tisch ausfüllen kann, um so die Kontaktzeit zu minimieren.

3.2.3. In allen Gemeinschaftsbereichen sind die Abstandsregeln einzuhalten. Die Abstandsregeln gelten auch für jedermann in allen Betriebsbereichen.

- Unsere Mitarbeiter sind darauf geschult, wo möglich die Abstandsregeln untereinander und zum Gast einzuhalten. Sie achten außerdem darauf, dass die Gäste untereinander die Abstandsregeln einhalten. Die Gäste werden durch Schilder auf die Regelung hingewiesen.

3.2.4. Insbesondere bei der Reinigung der Wohneinheit werden die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards konsequent eingehalten. Die Reinigung der Gäste- und Gemeinschaftszimmer hat möglichst in Abwesenheit der Gäste zu erfolgen, um Kontakte zu vermeiden.

3.2.5. Der Einsatz von Gegenständen in den Wohneinheiten, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (z.B. Stifte, Magazine, Zeitungen, Tagesdecken, Kissen), ist auf ein Minimum zu reduzieren und so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt. Das gilt auch in anderen Bereichen (z.B. Tagungsbereich).

- Um dies umzusetzen verzichten wir auf Tagesdecken, Woldecken und Kissen in den Matratzenlagern

- 3.2.6. Die Nutzung von zugehörigen Schwimmbädern, Saunen, Wellness- und Fitnessbereichen richtet sich nach der für solche Einrichtungen geltenden Rechtslage.
- 3.2.7. Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der für diese Anwendungen geltenden Rechtslage. Die danach zulässigen körpernahen Dienstleistungen sind auch in den Beherbergungsbetrieben zulässig. Die nach der geltenden Rechtslage vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten. Der Zugang wird über Vorabterminierung gesteuert.
- 3.2.8. Die Zulässigkeit von organisierten Freizeitangeboten richtet sich nach der für derartige Angebote geltenden Rechtslage.
- 3.2.9. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, können die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Gastgeber hat den Gast bei der Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Mai 2020 in Kraft.

Die Änderung der Bekanntmachung „Corona Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung“ vom 19.Juni 2020 wurden berücksichtigt.

Erläuterungen

Die Grundlage und Richtschnur von unserem Konzept ist das in Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 22. Mai 2020, Az 51b-G8000-2020/122-331 niedergelegte Rahmenkonzept, das auf der Grundlage einer infektionsschutzrechtlichen Beurteilung sowie auf der Grundlage von Vorschlägen des DEHOGA Bayern zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung abgestimmt worden ist. Weitere Verbände des Beherbergungsgewerbes (Landesverband Bauernhof- und Landurlaub Bayern e.V., Deutscher Ferienhausverband, Landesverband der Campingwirtschaft in Bayern, Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur) sowie die Träger von Schullandheimen, Jugendbildungsstätten und das Jugendherbergswerk wurden in die Ausarbeitung einbezogen.

Stand: 03.07.20